

Satzung für den Friedhof (Vorwerk) der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) und §§ 14, 15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVObI. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2008 (GVObI. S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 19.06.2013 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof (Vorwerk) der Hansestadt Demmin.
- (2) Der städtische Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Hansestadt Demmin waren oder ein Recht auf Beisetzung (Nutzungsrecht) in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Hansestadt Demmin (Friedhofsträger und Friedhofsverwaltung) von hohem kulturhistorischem und sozialem Wert. Seine Verwaltung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bau- und Liegenschaftsamtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zu benennenden Gründen das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen, sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten gestattet.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Bestatter,
 - b) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Tiere, mit Ausnahme von an der Leine zu führenden Blindenhunden, mitzubringen,
 - e) zu lärmern und zu spielen,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten durchzuführen,
 - g) Waren aller Art anzubieten und / oder zu verkaufen,

- h) das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Sammlungen jeder Art, es sei denn, die Friedhofsverwaltung hat hierzu ihre Genehmigung erteilt,
- i) die Aufbewahrung von Gerätschaften aller Art,
- j) das Aufstellen von Gefäßen, deren Beschaffenheit nicht der Würde des Friedhofs entspricht,
- k) der Genuss von Alkohol.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 10 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Berechtigungsschein zu beantragen. Die Zulassung und der Berechtigungsschein sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen. An Sonn- und Feiertagen und an Tagen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, sind Tätigkeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibenden mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Berechtigungsschein zu beantragen. Die Berechtigungsscheine sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (9) § 5 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das bereits erworbene Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen und an Tagen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, sind Bestattungen untersagt.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Jede Leiche soll ein eigenes Grab erhalten. Leichen von Wöchnerinnen mit Neugeborenen können in einem Grab beigesetzt werden.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Die Särge in Reihengräbern für Verstorbene unter 5 Jahren sollen höchstens 1,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen unter 5 Jahren beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonderen gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Ausheben der Gräber, Arten und Größen

- (1) Die Gräber sind ausschließlich von Bestattungsinstituten auszuheben und wieder zu verfüllen.

- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) anonyme Urnengrabstätten
 - e) pflegevereinfachte Urnengrabstätten
 - f) anonyme Reihengrabstätten
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
- a) für Reihen- und Wahlgrabstätten Länge: 2,50 m, Breite: 1, 25 m
 - b) für Urnenreihen- , Urnenwahlgrabstätten und pflegevereinfachte Urnengrabstätten Länge: 1, 00 m, Breite: 1, 00 m
 - c) für anonyme Urnengrabstätten Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.
 - d) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren Länge: 1,40 m, Breite: 0,80 m.
- (5) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0, 90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0, 50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0, 60 m starke Erdwände getrennt sein; zwischen den einzelnen Gräbern muss eine senkrechte feste Erdschicht von mindestens 0,30 m Dicke belassen werden.
- (6) Die Höhe des Grabhügels soll 0,15 m der anliegenden Geländefläche nicht überschreiten.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (4) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten, auf denen Särge ohne Grabzeichen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung ist nicht statthaft. Die Pflege der Grabstätte wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes im Voraus bezahlt und von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Das Mindestnutzungsrecht beträgt 5 Jahre, das Höchstnutzungsrecht der Verlängerung ist auf 25 Jahre begrenzt.
- (3) Wahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Eine Aufbettung von bis zu zwei Urnen ist möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten

- b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen (Urnenaufbettung)
 - d) anonymen Urnengrabstätten
 - e) pflegevereinfachten Urnengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wieder erworben werden. Das Mindestnutzungsrecht beträgt 5 Jahre, das Höchstnutzungsrecht ist auf 20 Jahre begrenzt. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, auf denen Urnen ohne Grabzeichen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung ist nicht statthaft. Die Pflege der Grabstätte wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes im Voraus bezahlt und von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (5) Pflegevereinfachte Urnengrabstätten sind Urnengrabstätten mit Grabmal. Die Grabgestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätte (einschließlich Grabstein) im Voraus bezahlt und von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

V. Gestaltung, Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 14 Gestaltungsvorschriften und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Friedhofszweck „Würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ muss gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die Öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.
- Als Maße für Grabmale werden festgelegt für:
- a) Einzelwahlgrabstellen: Höhe 0,70 m, Verhältnis Höhe zu Breite: 1,5 : 1.
 - b) Doppelwahlgrabstelle: Höhe 0,70 – 0,80 m, Verhältnis Höhe zu Breite: 1 : 1,5 (Breitstein)
 - c) Urnengräber und Kindergräber: Höhe 0,60 m, Verhältnis Höhe zu Breite: 1,5 : 1.
- (4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Friedhofsverwaltung kann das Anpflanzen bestimmter Sträucher, Bäume und anderer Gewächse auf der Grabstätte untersagen. Die Errichtung von Einfriedungen und Eingangspforten, Bänken, sowie das Aufbringen von Marmor- und Perlkies, Trittplatten aus Marmor auf den Grabstätten sind nicht erlaubt.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (6) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Zustellung die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Dies gilt insbesondere für Bäume, Sträucher und Koniferen, die in Folge ihres Alters unansehnlich werden oder zu dicht stehen und dadurch störend auf den Charakter der Grabstätten einwirken oder das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung 3 Monate lang unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, und

b) die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

(8) Mit der Einebnung erlischt auch das Nutzungsrecht dieser Grabstätte. Die Kosten für die Einebnung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(9) Die Aufgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte und damit verbunden der vorzeitige Rückbau von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Im Zusammenhang mit der Genehmigung entstehende Kosten, insbesondere zukünftig erhöhter Pflegeaufwand, sind durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(10) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(11) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind Grabmale einschließlich der Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen.

(12) Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte beräumen zu lassen. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sämtliche Kosten für die Beräumung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(13) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung errichtete Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

VI. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 15 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen am Bestattungstag. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung des zuständigen Bestattungsinstitutes betreten werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(2) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Jegliche Nutzung der Friedhofskapelle bedarf der Erlaubnis. Der Antrag ist mindestens 2 Werktage vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 16 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung und Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle ist ausschließlich Angelegenheit des Benutzers.

VII. Schlussvorschriften

§ 17 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden auf 25 Jahre seit Erwerb begrenzt.

§ 18 Ehrengräber und Grabmale mit Denkmalwert

- (1) Ehrengräber werden auf Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin zuerkannt. Sie werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten und unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Ansonsten haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält.
 2. Die Verhaltensregeln des § 4 Abs. 4 c) missachtet und nicht verrottbare Werkstoffe oder so beschaffenes Zubehör (insbesondere Kunststoffe) oder Abfälle nicht vom Friedhof beräumt oder in den bereitgestellten Behältern nicht entsorgt.
 3. Als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 5 und 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
 4. Entgegen § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Umbettungen vornimmt.
 5. Entgegen § 10 Abs. 1 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Gräber von Privatpersonen ausheben lässt.
 6. Grabmale entgegen § 14 Abs. 4 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte oder entgegen § 14 Abs. 5 nicht im verkehrssicheren Zustand erhält.
 7. Grabstätten entgegen § 14 Abs. 7 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden, sie beträgt mindestens jedoch 10 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Hansestadt Demmin.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof (Vorwerk) vom 12.12.2001 außer Kraft.

Demmin, den 20.06.2013

Dr. Koch
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hansestadt Demmin, 20.06.2013

Dr. Koch
Bürgermeister

- Siegel -